

## § 25

## Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht. Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## § 26

## Anwendbarkeit des KommZG

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 27

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. März 2020 (OBABI 2022 S. 148) außer Kraft.

Gauting, 6. Mai 2024

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger

Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

## Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

**Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberbayern: Kapitel B V 7 Energieversorgung Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst**

In seiner Sitzung am 25. April 2023 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Regionalplan für die Region Südostoberbayern (17. Fortschreibung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B V 7 Energieversorgung Windenergie – Altöttinger und Burghauser Forst.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 15. Oktober 2024 diese Siebte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de); Stichwort: Regionalplan Südostoberbayern (18)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Für die Abwägung nach Art. 17 BayLplG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### **Bekanntmachung**

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 3. Dezember 2024, 10:00 Uhr, seine 271. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal, Neues Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München, ab.

Beratungsgegenstände:

- TOP 1 Information zur Bestellung neuer Mitglieder in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss
- TOP 2 Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans München: Beschluss über den Fortschreibungsentwurf und zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens
- TOP 3 Antrag der Gemeinde Taufkirchen auf Herausnahme von Flächen aus den Regionalen Grünzügen 10 (Gleißental / Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe) und 11 (Höhenkirchener Forst / Truderinger Wald)
- TOP 4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025
- TOP 5 Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2023
- TOP 6 Entlastung für das Haushaltsjahr 2023
- TOP 7 Verschiedenes

München, 11. November 2024  
Regionaler Planungsverband München

Marc Wißmann  
Geschäftsführer